

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

1. Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers / Unione svizzera delle arti e mestieri
2. Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori
3. Schweizerischer Bauernverband / Union suisse des paysans / Unione svizzera dei contadini

Bundesamt für Strassen
ASTRA
3003 Bern
pzv@astra.admin.ch



Bern, 24. Oktober 2017 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Revision der Führerausweisschriften

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 26. April 2017 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Energie ein, zur Revision der Führerausweisschriften Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revision in vielen Punkten, lehnt aber insbesondere die Neuregelungen betreffend Motorradfahren ab.

Die Fahrausbildung soll revidiert und verbessert werden. Wer künftig in der Schweiz erstmals allein im Auto unterwegs sein darf, soll dies mit mehr Fahrpraxis als bisher tun. Nebst Anpassungen inhaltlicher Natur sind administrative Vereinfachungen geplant. Zudem soll die ganze Ausbildung für die Autofahrerinnen und Autofahrer günstiger werden.

Bereits 2005 hat der Gesetzgeber die Zwei-Phasen-Ausbildung eingeführt. Zuerst erfolgt die theoretische und praktische Ausbildung bis zur Führerprüfung. Danach beginnt eine dreijährige Probezeit mit Weiterbildung. Diese oft als zu teuer empfundene Weiterbildung soll gestrafft werden, was der sgv unterstützt.

Der Lernfahrausweis soll neu bereits mit 17 Jahren erworben werden können. Neu können Personen, die unter 25 Jahre alt sind, nur dann die praktische Führerprüfung absolvieren, wenn sie mindestens 12 Monate im Besitz des Lernfahrausweises waren und während dieser Zeit Fahrpraxis gesammelt haben. Damit das Mindestalter 18 für den Erwerb des Führerausweises für Personenwagen trotzdem beibehalten werden kann, wird der Lernfahrausweis künftig bereits ab dem 17. Geburtstag erteilt, was der sgv unterstützt. Hingegen erachtet der sgv eine Mindestfahrpraxis von zwingenden 12 Monaten für unter 25-Jährige nicht für notwendig und lehnt diese Frist ab.

Wer sich zur Theorieprüfung anmelden will, sollte das in jedem Kanton hindernisfrei tun können, egal in welchem Kanton er wohnt.

Dass das Hauptaugenmerk bei der praktischen Prüfung mehr den Kompetenzen als den Fehlern gilt, findet die Unterstützung des sgv, ebenso wie die Vereinfachung der administrativen Abläufe. Das Zulassungsprozedere soll elektronisch ermöglicht werden, wie das bei vielen anderen Behördenkontakten bei Bund, Kanton und Gemeinden bereits der Fall ist.

Hingegen fordert der sgv mehr Flexibilität bei den Bedingungen für das Motorradfahren. Bei den Motorrädern sollen gemäss Bundesrat die Kategorien und Regeln zum Erwerb des entsprechenden Führerausweises den EU-Regeln angepasst werden. Der Einstieg ins Motorradfahren erfolgt damit künftig nur über die Kategorien A1 (125 cm³) und A2 (bis 35 kW). Der Aufstieg in eine höhere Kategorie soll nur mit Prüfung möglich sein. Der sgv lehnt diese Verschärfung ab. Der Direkteinstieg in die Kat. A (Motorräder > 35 kW) sollte weiterhin möglich sein. Das Einstiegsalter soll zudem von 25 auf 24 Jahre gesenkt werden, wie das in Deutschland, Italien und Österreich bereits der Fall ist. Sodann soll die Regel beibehalten werden, wonach der Führerausweis für die Kat. A bei zweijährigem Besitz des Führerausweises der neuen Kat. A2 (max. 35 kW) ohne zusätzliche praktische Führerprüfung bereits vor Erreichen des 24. Altersjahrs erworben werden kann, sofern kein Führerscheinentzug erfolgt ist. Für Motorräder bis max. 125 cm³ (11 kW) soll ein einheitliches Mindestalter von 16 Jahren festgelegt werden.

Im Einzelnen nehmen wir mit beiliegenden Fragebogen Stellung.

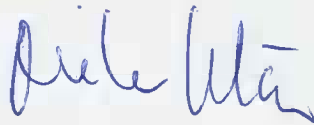
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

Beilage

- Fragebogen

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☒ Organisation: ☐ Übrige: ☐
Absender: Schweizerischer Gewerbeverband sgV, Dieter Kläy, Schwarztorstrasse 26, 3000 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 21

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4 Zulassungsverfahren

1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Prüfung der Basistheorie und der Kurs Verkehrskunde müssen vor dem Erreichen des Mindestalters absolviert werden können. Der Zeitpunkt ist vorzuverlegen.	

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	☒ JA	☐ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	☒ JA	☐ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Unnötige Verkomplizierung zum jetzigen Recht, welche verunsichert. In der Praxis sind wenige Fahrzeuge in der Lage, solche Anhänger zu ziehen. Deshalb lehnt der sgV diese Änderung ab.	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase
------------	-------------------------------

2.1.1	Kurs Verkehrskunde
--------------	---------------------------

	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.2	Ausbildungsheft
--------------	------------------------

	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Führen eines Ausbildungsheftes ist eine unnötige administrative Belastung.	

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Wirkung und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme sind in Frage zu stellen.	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Mindestfrist von 12 Monaten ist nicht sachgerecht und macht keinen Sinn. Wer früher für die Prüfung bereit ist, soll früher antreten können.	

FRAGENKATALOG

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der Direkteinstieg soll beibehalten werden. Im Alter von 24 Jahren ist er in A, D und I möglich. Zudem soll der Führerausweis Kat. A bei zweijährigem Besitz des Führerausweises Kat. A2 ohne zusätzliche praktische Führerprüfung vor Erreichen des 24. Altersjahrs erworben werden können.		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

	Der sgV unterstützt das Mindestalter 16 für die Kat. A 1.	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der sgV favorisiert ein Mindestalter für die Kat. AM (Kleinmotorräder) auf 14 Jahre.	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Alter soll auf 14 gesenkt werden.	

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	Der sgV unterstützt die geplante Verkürzung.	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Mehrwert einer zwingenden Wartefrist ist nicht ersichtlich.	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Lernende des Berufs Motorradmechaniker / Motorradmechanikerin sollen weiterhin den unbeschränkten Führerschein ab 18 Jahren machen dürfen.	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
	Für die Kat. AM (Kleinmotorräder) müssen 30 Minuten genügen.
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen

FRAGENKATALOG

	Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der sgV befürwortet das Festhalten an den Kriterien in der Weisung vom 1. Juni 2017, in dem die Kriterien noch weiter gefasst sind als in Anhang 11 Ziff. IV. Der Motorradfahrer soll die Prüfung auf dem Fahrzeug machen können, auf dem er auch sonst fährt. Dies fördert die Sicherheit und auch die Akzeptanz bei den Motorradfahrern. Die Weisung ist von den Motorradfahrern sehr gut aufgenommen worden.	

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	Gegenüber Einwohnern in der Schweiz wäre das eine wettbewerbsverzerrende Massnahme, weshalb der sgV sie ablehnt.	

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Auf unnütze bürokratische Übungen ist zu verzichten. Die Anzahl der Führerausweise im alten Format wird sich aus natürlichen Gründen verringern. Irgendwann sind dann nur noch die neuen Ausweise im Umlauf.	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		

FRAGENKATALOG

☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	--

	Bemerkungen
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Theorieprüfung soll von einem Prüfling ohne Bewilligung auch in einem anderen Kanton als dem Wohnsitzkanton absolviert werden können.	
2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

pzv@astra.admin.ch

Zürich, 9. Mai 2017 sm
maeder@arbeitgeber.ch

Revision der Führerausweisvorschriften; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 wurden wir zur Stellungnahme zum obengenannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gewährte Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Da die Vorlage nicht unter die durch den Schweizerischen Arbeitgeberverband behandelten Themen fällt, resp. die Arbeitgeber nicht direkt betrifft, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

Brugg, 16. Oktober 2017

Zuständig: Thomas Fabienne
Sekretariat: Sacher Jeanette
Dokument: 171016_SN_VZV_SBV

Revision der Führerausweissvorschriften Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. April laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Schweizer Bauernfamilien und ihre Angestellten sind auf eine Vielzahl verschiedener Fahrzeuge angewiesen. Sei dies zum Bestellen der Äcker, für die Arbeiten auf dem Hof, für Transporte von Tieren und Material oder auch für Fahrten mit dem Personenwagen. Da sich diese Fahrzeuge in verschiedenen Zulassungskategorien befinden, ist die Landwirtschaft mehrfach von der Revision der Führerausweissvorschriften betroffen. Da aufgrund der Unfallstatistik im landwirtschaftlichen Bereich kein Handlungsbedarf besteht, dürfen die entsprechenden Vorschriften nicht verschärft werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (Personenzulassungsverordnung, PZV):

Art. 12 - 17

Die Kategorien AM, A1, A2 und A sollen weiterhin zum Führen eines Traktors berechtigen (Kategorie G automatisch erteilen). Der Traktorfahrkurs soll nicht obligatorisch sein.

Art. 37 Kategorie G

Es ist unabdingbar, dass die Zulassung zur Kategorie G bleibt wie bisher. Der Besuch eines Traktorfahrkurses darf nicht obligatorisch werden und nach bestandener Theorieprüfung soll direkt der Führerausweis ausgestellt werden. Die aktuelle Unfallstatistik deutet in diesem Bereich nicht auf einen Handlungsbedarf hin, weswegen eine Verschärfung der Zulassungsbedingungen zur Kategorie G nicht angezeigt ist. Es ist ausserdem widersprüchlich, dass die Revision die Verordnung schlanker machen und obligatorische Ausbildungsstunden reduzieren will und gleichzeitig neu eine obligatorische Ausbildung eingeführt werden soll.

Art. 37 (neu)

¹ Das Mindestalter beträgt 14 Jahre.

² ~~Nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der sechs Monate gültig ist.~~

³ ~~Ein zweiter Lernfahrausweis wird erteilt, wenn die Anmeldung zum Traktorfahrkurs vorgelegt wird. Der zweite Lernfahrausweis ist sechs Monate gültig.~~

⁴ ~~Nach dem Besuch des Traktorfahrkurses~~ ² Nach dem Bestehen der Theorieprüfung wird der Führerausweis der Kategorie G erteilt. Die Kategorie M wird voraussetzungslos eingetragen. Die Kategorie G berechtigt ausserdem zum Führen von gewerblich immatrikulierten Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten sowie zum Mitführen von Anhängern an einem Zugfahrzeug, das mit der Kategorie G geführt werden darf.

Art. 105 Pflicht zum Erwerb des schweizerischen Führerausweises

Personen mit gültigen Fahrausweisen aus EU- oder EFTA-Staaten sollen nicht einen schweizerischen Führerausweis erwerben müssen, auch wenn sie in der Schweiz wohnhaft sind. In der Praxis ist der Erwerb eines schweizerischen Führerausweises bei ausländischen Arbeitskräften in der Landwirtschaft oft schwierig umzusetzen und diese geraten dann mit ihrem Fahrausweis unnötigerweise in die Illegalität. Wenn die Führerausweise aus EU- oder EFTA-Staaten für die Kategorien P, P1, C1, C, D1 oder D in der Schweiz gültig sind, dann sollten sie es auch für die restlichen Kategorien für in der Schweiz wohnhafte Ausländer/innen sein.

Art. 105 (neu)

¹ Einen schweizerischen Führerausweis benötigen Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen:

a. aus dem Ausland mit einem Führerausweis, der nicht von einem EU- oder EFTA-Staat ausgestellt worden ist, die seit sechs Monaten in der Schweiz wohnen und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate unterbrochen im Ausland aufgehalten haben;

b. die mit einem Führerausweis, der nicht von einem EU- oder EFTA-Staat ausgestellt worden ist, berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorie P, P1, C1, C, D1 oder D führen.

[...]

Art. 146 und 147

Blaue Papierausweise sollen nicht gegen Ausweise in Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen. Gerade für ältere Personen aus ländlichen Regionen ist diese Umschreibung sehr umständlich. Es gibt keinen Grund, weshalb die Papierausweise nicht mehr gültig sein sollen. Der obligatorische Besuch des Traktorfahrkurses für die Kategorie G muss gestrichen werden.

Art. 146 (neu: streichen)

~~¹ Der Inhaber oder die Inhaberin eines (blauen) Papierführerausweises muss das Dokument spätestens drei Jahre nach dem vollständigen Inkrafttreten dieser Verordnung in ein Ausweisdokument nach dem neuen Recht umschreiben lassen. Als Ausstelldatum des neuen Ausweisdokuments ist das Datum des Tages einzutragen, an dem die kantonale Behörde die Umschreibung vorgenommen hat.~~

~~² Die kantonalen Behörden müssen Personen, die den Führerausweis nicht innerhalb der Frist von Absatz 1 umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern.~~

~~³ Die neuen Fahrberechtigungen nach Artikel 147 gelten ab dem Ausstelldatum des neuen Ausweisdokuments.~~

Art. 147 (neu)

¹ Ein Wenn ein (blauer) Papierführerausweis aufgrund eines Kantonswechsels ersetzt wird, ist dieser durch ein Dokument mit den äquivalenten neuen Kategorien zu ersetzen.

² [...]

³ Wird ein Führerausweis im Kreditkartenformat umgeschrieben, berechtigt nach der Ausstellung des neuen Ausweisdokuments:

a. die bisherige Spezialkategorie M zum Führen von Motorfahrrädern (neue Kat. M);

b. die bisherige Spezialkategorie G zum Führen von Motorfahrrädern (neue Kat. M) und von Motorfahrzeugen der neuen Kategorie G, sofern der Inhaber oder die Inhaberin einen Traktorfahrkurs nach Artikel 127 besucht hat;

[...]

Anhang 9, 9.24 Traktorfahrkurs

Der Punkt kann gestrichen werden, da der Traktorfahrkurs nicht obligatorisch sein soll.

Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV):

Art. 3 Buchstabe g

Die Ausnahmen von der Verordnung müssen klarer definiert und formuliert werden. Momentan bewegen sich Landwirt/innen, welche Materialtransporte zu höchstens 50% der wöchentlichen Arbeitszeit durchführen, im Graubereich. Die Chauffeurprüfung würde für diese Betroffenen einen grossen Aufwand bedeuten. Ausserdem werden die Inhalte dieser Prüfung bereits durch die Ausbildungen Landwirt/in EFZ und Gemüsegärtner/in EFZ abgedeckt.

Art. 3 Buchstabe g (neu)

g. zum Transport von Material oder Ausrüstung, die der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt (z.B. landwirtschaftliche Lohnunternehmer, Gemüsebauern);

Seite 4 | 4

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft gibt es keinen Grund, die bisherige Zulassungspraxis zur Kategorie G zu verschärfen. Ein obligatorischer Traktorfahrkurs sowie ein Lernfahrausweis dürfen daher nicht eingeführt werden. Ausserdem müssen die blauen Papierführerausweise weiterhin gültig bleiben. In der Schweiz wohnhafte ausländische Arbeitskräfte aus EU- und EFTA-Staaten sollen nicht mehr gezwungen werden, einen schweizerischen Führerausweis zu erwerben, wenn sie einen gültigen Ausweis aus ihrem Herkunftsland besitzen. Und schliesslich muss der Graubereich in der Chauffeurzulassungsverordnung für Landwirt/innen aufgehoben werden, sodass sie auch ohne Chauffeurprüfung gelegentlich Transporte durchführen können.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Beilagen

- Fragebogen

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☒ Organisation: ☐ Übrige: ☐
Absender: Schweizer Bauernverband Laurstrasse 10 5201 Brugg
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
-----------	--------------------	--	--

1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 20

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Kategorien sollen weiterhin zum Führen eines Traktors berechtigen (Kategorie G automatisch erteilen). Der Traktorfahrkurs soll	

FRAGENKATALOG

	nicht obligatorisch sein.	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Zulassung zur Kategorie G soll bleiben wie bisher. Der Besuch eines Traktorfahrkurses soll nicht obligatorisch sein und nach bestandener Theorieprüfung soll direkt der Führerausweis erstellt werden und nicht zuerst ein Lehrfahrausweis.	

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.2	Ausbildungsheft
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

FRAGENKATALOG

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie		

FRAGENKATALOG

	Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
------------	--	--	--

3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Blaue Papierausweise sollen nicht gegen Ausweise in Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen. Es gibt keinen Grund, weshalb die Papierausweise nicht mehr gültig sein sollen.		
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Blaue Papierausweise sollen nicht gegen Ausweise in Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen. Der obligatorische Besuch des Traktorfahrkurses für die Kategorie G muss gestrichen werden.		
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?			
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausnahmen von der Verordnung müssen klarer definiert und formuliert werden. Momentan bewegen sich Landwirt/innen, welche Materialtransporte zu höchstens 50% der wöchentlichen Arbeitszeit durchführen, im Graubereich. Die Chauffeurprüfung würde für diese Betroffenen einen grossen Aufwand bedeuten. Ausserdem werden die Inhalte dieser Prüfung bereits durch die Ausbildungen Landwirt/in EFZ und Gemüsegärtner/in EFZ abgedeckt.	Art. 3 Buchstabe g (neu) g. zum Transport von Material oder Ausrüstung, die der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt (<u>z.B. landwirtschaftliche Lohnunternehmer, Gemüsebauern</u>);

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

--	--	--

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	
5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)